

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von UroStatistix

### Präambel

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem hier gegenständlichen LIZENZGEGENSTAND, nämlich bzgl. des im Auftrag der LIZENZGEBERIN entwickelten Dokumentationstools UroStatistix, gelten die folgenden Bestimmungen.

Eine Beschreibung des LIZENZGEGENSTANDES, insbesondere auch hinsichtlich der Leistungsmerkmale und Funktionalität, ergibt sich aus der **ZWECKBESTIMMUNG** unter [www.urostatistix.de/zweckbestimmung](http://www.urostatistix.de/zweckbestimmung).

### 1. Definitionen

- 1.1 "DOKUMENTATION" bezeichnet die Anwendungsdokumentation für den LIZENZGEGENSTAND. Die DOKUMENTATION kann dabei sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form vorliegen. Sie kann auch in die Software des LIZENZGEGENSTANDES integriert sein.
- 1.2 "KNOW-HOW" bezeichnet (programmtechnische) Unterlagen und Informationen bezüglich des LIZENZGEGENSTANDES, Beschreibungen, die nicht Teil der DOKUMENTATION sind, sowie Datenträger, Anleitungen und sonstige technische Unterlagen unabhängig von der Form, in der sie verkörpert sind.
- 1.3 "LIZENZGEGENSTAND" bezeichnet die in der **ZWEDCKBESTIMMUNG** insbesondere hinsichtlich Umfang, Leistungsmerkmalen und Funktionalität näher beschriebenen Gegenstände (z.B. Software einschließlich zugehöriger DOKUMENTATION, KNOW-HOW, Projektergebnisse und/oder sonstige Gegenstände). Die DOKUMENTATION im LIZENZGEGENSTAND enthaltener Software muss nicht in einem gesonderten Dokument vorliegen, wenn die Bedienung der Software durch die Benutzerschnittstelle selbsterklärend ist oder über Hilfsfunktionen erschlossen werden kann.
- 1.4 "OBJEKTCODE" bezeichnet den maschinenlesbaren, als Ergebnis einer Kompilierung entstandenen Code von Software oder von Teilen von Software, der als Bibliothek verwendet werden kann oder der in Form eines Programms unmittelbar bzw. durch eine virtuelle Maschine ausführbar ist oder aber mit Bibliotheken verbunden und sodann ausgeführt werden kann. OBJEKTCODE kann dabei auch in obfuskiertes Form (Veränderung mit Hilfe spezieller Tools zur Erschwerung von Rückschlüssen auf den SOURCECODE) auftreten.
- 1.5 "SOURCECODE" bezeichnet den nicht kompilierten, menschenlesbaren Code von Software oder von Teilen von Software, auch Quelltext genannt, aus dem durch Kompilieren OBJEKTCODE erzeugt werden kann oder der bei interpretierten Sprachen unmittelbar ausführbar ist.
- 1.6 "FREIE SOFTWARE" bezeichnet Open Source Software, Freeware und/oder Public Domain Software einschließlich Unterkomponenten oder Teilen dieser.
- 1.7 "VERTRAGSZWECK" ist die durch die VERTRAGSPARTEIEN bei Vertragsschluss zu Grunde gelegte Nutzung des LIZENZGEGENSTANDES durch der LIZENZNEHMER zur Erfassung der bei Patienten festgestellten Erreger im Urin sowie der ermittelten Antibiotikaresistenzen durch eine manuelle Eingabe dieser Daten.

## 2. Lizenz

- 2.1 Die LIZENZGEBERIN räumt dem LIZENZNEHMER nicht ausschließliche Nutzungsrechte an dem LIZENZGEGENSTAND ein. Diese umfassen das Recht, den LIZENZGEGENSTAND zu laden und ablaufen zu lassen.
- 2.2 Diese Nutzungsrechte dürfen nur von einer namentlich benannten Person ausgeübt werden. Der LIZENZNEHMER muss für jede nutzungsberechtigte Person eine Lizenz buchen, indem er für diese Person unter namentlicher Benennung einen Nutzeraccount einrichtet. Bei Buchung für mehrere Personen gilt die auf [www.urostatistix.de/preisuebersicht](http://www.urostatistix.de/preisuebersicht) genannte Preisstaffelung, die sich an der Anzahl der Ärztinnen/Ärzte in einer Praxis und der Lizenzlaufzeit orientiert. Die gemeinsame oder wechselweise Nutzung einer Lizenz durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Die Übertragung auf eine andere Person ist zulässig, wenn sie von der LIZENZGEBERIN genehmigt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Arzt aus der Praxis ausscheidet und ein Nachfolger hinzukommt, so dass die Gesamtzahl der Nutzer gleich bleibt.
- 2.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt bis zur Beendigung des Lizenzvertrages. Mit Beendigung des Lizenzvertrages enden sämtliche Rechte der LIZENZNEHMERIN zur Nutzung des LIZENZGEGENSTANDES mit sofortiger Wirkung. Nach einer solchen Beendigung ist der LIZENZNEHMER gemäß den entsprechenden Regelungen dieses Vertrages zur Rückgabe bzw. Löschung des LIZENZGEGENSTANDES verpflichtet.
- 2.4 Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt räumlich unbeschränkt.
- 2.5 Der LIZENZGEGENSTAND ist durch Urheberrechtsgesetze oder durch andere Gesetze und Abkommen zum Schutz von immateriellem Eigentum geschützt. Die LIZENZGEBERIN behält ihr zustehende Urheberrechte und andere Schutzrechte am LIZENZGEGENSTAND; es werden lediglich Rechte zur Nutzung des LIZENZGEGENSTANDS im vereinbarten Umfang eingeräumt. Im LIZENZGEGENSTAND enthaltene Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 2.6 Ein Recht zur Bearbeitung des LIZENZGEGENSTANDES wird dem LIZENZNEHMER nicht eingeräumt.
- 2.7 Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, einfache oder ausschließliche Lizenzen an dem LIZENZGEGENSTAND oder an Teilen hiervon bzw. hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Nutzungsrechte Dritten einzuräumen oder den LIZENZGEGENSTAND, Teile hiervon oder die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder öffentlich zugänglich zu machen.
- 2.8 Über diesen Vertrag hinausgehende Nutzungsrechte oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, räumt die LIZENZGEBERIN dem LIZENZNEHMER weder ein noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Insbesondere ist der LIZENZNEHMER nicht berechtigt, den LIZENZGEGENSTAND zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder Dritten auf sonstige Art und Weise bereitzustellen oder Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, derartige Berechtigungen sind ausdrücklich durch die LIZENZGEBERIN bzw. nach den Maßgaben dieses Vertrages eingeräumt. §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.
- 2.9 Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich sicherzustellen, dass der LIZENZGEGENSTAND oder Teile hiervon, insbesondere enthaltener Softwarecode, weder Dritten offengelegt noch in

sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Dritte in diesem Sinne sind solche, die keine wirksame Befugnis von der LIZENZGEBERIN oder berechtigtermaßen von der LIZENZNEHMERIN eingeräumt bekommen haben, den LIZENZGEGENSTAND oder Teile hiervon zu nutzen.

- 2.10 Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, bei der Nutzung des LIZENZGEGENSTANDES bekannt werdende Fehler der LIZENZGEBERIN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.11 Für den Fall, dass im oder mit dem LIZENZGEGENSTAND Komponenten FREIER SOFTWARE, insbesondere Open Source-Software, übergeben werden, sind die betroffenen Komponenten mit den zugehörigen Lizenzbedingungen **im LIZENZGEGENSTAND** aufgeführt.

### **3. Übergabe**

- 3.1 Die LIZENZGEBERIN stellt dem LIZENZNEHMER den LIZENZGEGENSTAND nach Vertragsschluss im vereinbarten Entwicklungsstand zum Download abrufbar bereit und stellt den erforderlichen Lizenzschlüssel zur Verfügung. Auf Verlangen der LIZENZGEBERIN wird der LIZENZNEHMER den Erhalt schriftlich bestätigen.
- 3.2 Software wird im OBJEKTCODE übergeben / übertragen. Der LIZENZNEHMER erhält keinen Zugriff auf und keinerlei Rechte an SOURCECODE hinsichtlich des LIZENZGEGENSTANDES.

### **4. Vergütung**

Für die Erteilung der hier geregelten Nutzungsrechte zahlt der LIZENZNEHMER an die LIZENZGEBERIN eine Vergütung gemäß der auf [www.urostatistix.de/preisuebersicht](http://www.urostatistix.de/preisuebersicht) genannten Preisstaffel in Abhängigkeit von der Anzahl der Ärzte und der Nutzungsdauer des VERTRAGSGEGENSTANDES in Jahren. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen deutschen Umsatzsteuer.

### **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die volle Vergütung mit Vertragsschluss fällig. Die Zahlung hat dabei auf das bei der Rechnung angegebenen Konto der LIZENZGEBERIN zu erfolgen
- 5.2 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie dem vorgenannten Konto der LIZENZGEBERIN gutgeschrieben worden ist.

### **6. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug ist der von dem LIZENZNEHMER geschuldete Betrag entsprechend den gesetzlichen Regeln zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aufgrund eines Zahlungsverzuges des LIZENZNEHMERS bleibt der LIZENZGEBERIN ausdrücklich vorbehalten. Zudem kann die LIZENZGEBERIN bei Zahlungsverzug und wiederholtem erfolglosem Verstreichen einer für die Nachholung der Zahlung gesetzten Frist die in diesem Lizenzvertrag geregelte Einräumung von Nutzungsrechten widerrufen. Hat im Zeitpunkt eines solchen Widerrufs eine Übergabe des LIZENZGEGENSTANDES oder von dessen Teilen bereits

stattgefunden, so ist der LIZENZNEHMER gemäß den entsprechenden Regelungen dieses Lizenzvertrages zur Rückgabe bzw. Löschung verpflichtet.

## **7. Installation, Support, Schulung, Pflege**

- 7.1 Die LIZENZGEBERIN schuldet keine Implementierung oder Installation des LIZENZGEGENSTANDES.
- 7.2 Eine Einweisung und Schulung leistet die LIZENZGEBERIN nur nach gesonderter Vereinbarung.
- 7.3 Bei fachlichen Problemen und Fragestellungen sowie zur Identifizierung etwaiger technischer Probleme wendet sich der LIZENZNEHMER zunächst telefonisch oder per E-Mail an die LIZENZGEBERIN, die spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen reagiert.

Ergibt sich dabei, dass ein technisches Problem aufgrund eines Fehlers des LIZENZGEGENSTANDES vorliegt, gibt die LIZENZGEBERIN die Fragestellung zur Bearbeitung durch den Entwickler binnen weiterer höchstens fünf Arbeitstage weiter. Ein Anspruch auf eine endgültige Lösung innerhalb dieser Frist besteht nicht, die LIZENZGEBERIN wird dem LIZENZNEHMER jedoch mindestens eine Lösung bereitstellen, die dem LIZENZNEHMER zumindest eine Nutzung der Software ermöglicht.

## **8. Auskunftsrecht**

Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, der LIZENZGEBERIN auf Anforderung Auskunft zu erteilen, wie und in welchem Umfang der LIZENZGEGENSTAND genutzt wird. Die Auskunft muss Informationen zum Ausmaß der Nutzung und Verwertung des LIZENZGEGENSTANDS und zur Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte enthalten, um der LIZENZGEBERIN die Überprüfung zu ermöglichen, ob der LIZENZGEGENSTAND im Rahmen der eingeräumten Lizenz genutzt wird und die Bestimmungen dieses Vertrages auch im Übrigen eingehalten werden. Erforderlich sind insbesondere Angaben

- zum konkreten Einsatz des LIZENZGEGENSTANDS bei der LIZENZNEHMERIN,
- zur für die Nutzung des LIZENZGEGENSTANDS eingesetzten Hard- und Softwareumgebung,
- zur Anzahl der Personen, die den LIZENZGEGENSTAND mittels von der LIZENZNEHMERIN eingerichteten Nutzeraccounts nutzen.

## **9. Audit-Recht**

Der LIZENZNEHMER gewährt der LIZENZGEBERIN ein Audit-Recht, um dieser die Überprüfung zu ermöglichen, ob der LIZENZGEGENSTAND im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte genutzt wird. Hierzu verpflichtet sich der LIZENZNEHMER dazu, der LIZENZGEBERIN Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen zu gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu den üblichen Geschäftszeiten der LIZENZNEHMERIN durch die LIZENZGEBERIN oder durch einen von ihr beauftragten, zur Geheimhaltung sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichteten Dritten zu ermöglichen. Die LIZENZGEBERIN wird die Ausübung eines der vorstehend aufgeführten Rechte mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche schriftlich anzeigen.

Die Kosten einer solchen Überprüfung trägt die LIZENZGEBERIN, im Falle der Feststellung einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des LIZENZGEGENSTANDES der LIZENZNEHMER.

## **10. Geheimhaltung**

- 10.1 Die gegenseitig im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Daten und Unterlagen (im Folgenden als "GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN" bezeichnet) unterliegen der Geheimhaltung, unabhängig davon, wie diese verkörpert, auf welche Art und Weise die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per unverschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig (z.B. "vertraulich" oder "geheim") gekennzeichnet sind.
- 10.2 Dazu gehören insbesondere
- Know-how, Schutzrechte, Source Code und sonstiges geistiges Eigentum, welches im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung weitergegeben wird,
  - andere, nicht öffentlich zugängliche Informationen, die eine VERTRAGSPARTEI im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung über die jeweils andere VERTRAGSPARTEI erlangt,
  - die in dem Dokumentationstool erfassten Gesundheitsdaten und
  - Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
- 10.3 Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, die GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses geheim zu halten und nur für Zwecke dieses Vertrages und dessen Durchführung sowie nur in den in diesem Vertrag vorgesehenen Grenzen zu verwenden. Ihre unternehmensinterne Offenlegung ist auf das für die Durchführung des Vertrages erforderliche Maß zu beschränken ("need-to-know").
- 10.4 Die VERTRAGSPARTEIEN haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Zugänglich werden umfasst insbesondere die direkte oder indirekte, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Einsichtnahme durch Dritte. Mit der Datenverarbeitung betraute Unternehmen sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung.
- 10.5 Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich sicherzustellen, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die bei Durchführung dieses Vertrages in Kenntnis der GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN kommen, entsprechend der vorliegenden Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden oder nach einer sonstigen Beendigung der Kenntnisnahmemöglichkeit den Mitarbeitern der VERTRAGSPARTEIEN und den vorstehend beschriebenen natürlichen oder juristischen Personen auferlegt.
- 10.6 Die Geheimhaltungspflichten entfallen, soweit die GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN
- der empfangenden VERTRAGSPARTEI vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder

- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Verschulden der jeweiligen VERTRAGSPARTEI werden oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten VERTRAGSPARTEI zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder
- Personen bekannt bzw. zugänglich gemacht werden, die im Hinblick auf die bekannt bzw. zugänglich gemachten GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN berufsrechtlichen oder diesen vergleichbaren vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

10.7 Die Geheimhaltungspflichten bleiben nach Vertragsende, unabhängig von der Art der Beendigung, bis zum Ablauf von weiteren drei (3) Jahren in Kraft.

## **11. Laufzeit und Kündigung**

11.1 Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

11.2 Eine etwaige Vertragsverlängerung ist individuell zu vereinbaren, keine VERTRAGSPARTEI kann von der anderen VERTRAGSPARTEI eine Verlängerung verlangen.

11.3 Das Recht der VERTRAGSPARTEIEN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere VERTRAGSPARTEI gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und eine zur Abhilfe gesetzte Frist erfolglos abgelaufen oder eine erforderliche Abmahnung erfolglos geblieben ist. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, wenn die andere VERTRAGSPARTEI die geschuldete Leistung endgültig verweigert hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung dieses Vertrages rechtfertigen.

11.4 Hat der LIZENZNEHMER Lizenzen für mehrere Nutzer erworben, können beide VERTRAGSPARTEIEN das Kündigungsrecht für jede Lizenz isoliert ausüben. Die genehmigte Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person gemäß Ziffer 2.2 gilt nicht als Kündigung.

11.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **12. Gewährleistung**

12.1 Die Ansprüche der LIZENZNEHMERIN bei Mängeln des LIZENZGEGENSTANDES richten sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

12.2 Die LIZENZGEBERIN gewährleistet, dass der LIZENZGEGENSTAND zum VERTRAGSZWECK genutzt werden kann.

12.3 Mängelgewährleistungsansprüche der LIZENZNEHMERIN sind insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

12.3.1 wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer vertragswidrigen Nutzung des LIZENZGEGENSTANDES durch der LIZENZNEHMER beruhen, z.B. bei vertragswidrigen

Veränderungen oder Bearbeitungen, welche der LIZENZNEHMER selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt,

- 12.3.2 wenn es sich um Mängel handelt, die auf unsachgemäße Bedienung und/oder Installation von Bestandteilen des LIZENZGEGENSTANDES entgegen deren Funktionsbeschreibung bzw. DOKUMENTATION zurückzuführen sind.
- 12.4 Im Falle eines Mangels erfolgt die Abhilfe nach Wahl der LIZENZGEBERIN durch Instandsetzung oder Austausch des LIZENZGEGENSTANDS. Das gesetzliche Recht der LIZENZNEHMERIN, die Vergütung wegen eines Mangels des LIZENZGEGENSTANDS zu mindern, ist insoweit eingeschränkt, als der LIZENZNEHMER den über die geminderte Vergütung hinaus zu viel gezahlten Mehrbetrag nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung von der LIZENZGEBERIN herausverlangen kann.
- 12.5 Die LIZENZGEBERIN kann die Abhilfe verweigern, bis der LIZENZNEHMER die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an die LIZENZGEBERIN bezahlt hat. Ausgenommen sind unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche der LIZENZNEHMERIN.
- 12.6 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige mangelveranschaulichende Unterlagen von der LIZENZNEHMERIN schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden und für die LIZENZGEBERIN offensichtlich erkennbar sind. Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nach Feststellung des Mangels zu erfolgen.
- 12.7 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Die in diesem Vertrag ansonsten enthaltenen Haftungsregelungen bleiben unberührt.
- 12.8 Sofern der LIZENZNEHMER gegenüber der LIZENZGEBERIN einen Mangel geltend macht und dieser Mangel nicht feststellbar oder reproduzierbar ist oder der Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung der LIZENZGEBERIN zuzuordnen ist (Scheinmangel) und der LIZENZNEHMER dies hätte erkennen können, erstattet diese der LIZENZGEBERIN Kosten und Aufwendungen für Verifizierung und/oder versuchte Fehlerbehebung.
- 12.9 Die LIZENZGEBERIN gewährleistet, dass die Bestandteile des LIZENZGEGENSTANDES frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung der vertraglichen Leistung zu dem vertraglich vereinbarten Zweck einschränken oder ausschließen. Die LIZENZGEBERIN übernimmt Kosten und Schadensersatzbeträge, die der LIZENZNEHMERIN aufgrund von Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung des LIZENZGEGENSTANDS auferlegt werden, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht von der LIZENZNEHMERIN zu vertreten ist. Der LIZENZNEHMER wird die LIZENZGEBERIN von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich benachrichtigen. In Fällen einer solchen Geltendmachung kann die LIZENZGEBERIN auf ihre Kosten den LIZENZGEGENSTAND in einem für der LIZENZNEHMER zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Die in dieser Ziffer festgelegten Gewährleistungen und Verpflichtungen der LIZENZGEBERIN gelten nicht für im LIZENZGEGENSTAND enthaltene FREIE SOFTWARE, die mit Kenntnis der LIZENZNEHMERIN eingesetzt wurde. Für diesen Fall tritt die LIZENZGEBERIN ihr zustehende Gewährleistungsansprüche gegenüber ihren Lieferanten an der LIZENZNEHMER ab. Der

LIZENZNEHMER wird darauf hingewiesen, dass bei der Weitergabe von FREIER SOFTWARE die entsprechenden Lizenzbedingungen von ihr einzuhalten sind. Dies kann die Mitlieferung von Pflichtangaben (z.B. Lizenztexte, Copyright-Vermerke, Änderungsvermerke, "written offer") oder Codes umfassen.

- 12.10 Soweit der LIZENZGEGENSTAND hinsichtlich seines Betriebs oder seiner Bedienung von fremder Software (z.B. Betriebssystem, Browser) abhängig ist, wird nur gewährleistet, dass er mit der in der **ZWECKBESTIMMUNG** genannten, soweit hier keine genannt ist mit der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geläufigen fremden Software kompatibel ist. Die LIZENZGEBERIN gewährleistet nicht, dass der LIZENZGEGENSTAND mit späteren Versionen kompatibel ist. Die Gewährleistung beinhaltet auch nicht die Anpassung des LIZENZGEGENSTANDS an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 12.11 In den Fällen, in denen die LIZENZGEBERIN zur Gewährleistung verpflichtet ist, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die LIZENZGEBERIN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den in diesem Vertrag festgelegten Haftungsregelungen unbeschränkt. Dies gilt auch für Ersatzansprüche und das Wegnahmerecht gemäß § 548 Abs. 2 BGB.

### **13. Haftung**

- 13.1 Die LIZENZGEBERIN haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Schäden, die von der LIZENZGEBERIN durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Nichteinhaltung die Erreichung des VERTRAGSZWECKS gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der LIZENZNEHMER regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung der LIZENZGEBERIN zudem auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die LIZENZGEBERIN bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und angesichts des Charakters der vertraglichen Vereinbarungen typischerweise rechnen musste.
- 13.3 Die LIZENZGEBERIN weist der LIZENZNEHMER darauf hin, dass eine Erweiterung der Haftung, insbesondere hinsichtlich der summenmäßigen Begrenzung, unter anderem durch Abschluss von (zusätzlichen) Versicherungen gegen entsprechende Vergütung vereinbart werden kann.
- 13.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und deren Wiederherstellung haftet die LIZENZGEBERIN nur dann, wenn ein solcher Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen durch der LIZENZNEHMER nicht vermeidbar gewesen wäre.
- 13.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der LIZENZGEBERIN sowie zugunsten sonstiger Dritter, deren sich die LIZENZGEBERIN zur Vertragserfüllung bedient.
- 13.6 Fälle gesetzlich zwingender Haftung (z. B. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des



Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

#### **14. Unzulässige Nutzung: Haftung, Vertragsstrafe**

- 14.1 Der LIZENZNEHMER haftet bei Verletzung dieses Vertrages für den Ersatz jeglichen der LIZENZGEBERIN hierdurch entstandenen Schadens.
- 14.2 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen wird festgelegt, dass der LIZENZNEHMER für jeden gesonderten Einzelfall der von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Nutzung des LIZENZGEGENSTANDES eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu EUR 50.000,00 an die LIZENZGEBERIN zahlt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzverpflichtung angerechnet.

#### **15. Freistellung**

Der LIZENZNEHMER stellt die LIZENZGEBERIN von jeglicher Haftung gegenüber Dritten für die im oder mit Hilfe des LIZENZGEGENSTANDES dargestellten und/oder angebotenen Inhalte der LIZENZNEHMERIN oder eines von der LIZENZNEHMERIN hierzu berechtigten Dritten frei. Im Falle einer rechtlichen Inanspruchnahme der LIZENZGEBERIN durch Dritte verpflichtet sich der LIZENZNEHMER, der LIZENZGEBERIN unverzüglich alle Informationen und Materialien, die für die Beurteilung des Sachverhalts und der rechtlichen Lage erforderlich sind, verfügbar zu machen.

#### **16. Rückgabe und Löschung**

- 16.1 Nach Beendigung dieses Vertrages und/oder der darin geregelten Nutzungsrechteinräumung in Bezug auf alle von der LIZENZNEHMERIN erworbenen Einzellizenzen, gleich in welcher Form und aus welchem Grund diese erfolgt, ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, das Original sowie alle etwaigen Kopien und Teilkopien des LIZENZGEGENSTANDES an die LIZENZGEBERIN zurückzugeben. Dies gilt auch für etwaige geänderte oder korrigierte Fassungen des LIZENZGEGENSTANDES.
- 16.2 Sämtliche in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte am LIZENZGEGENSTAND fallen mit einer solchen Beendigung des Vertrages, gleich in welcher Form und aus welchem Grund diese erfolgt, automatisch an die LIZENZGEBERIN zurück.
- 16.3 Für Bestandteile des LIZENZGEGENSTANDES, die auf Datenträgern oder Hardware der LIZENZNEHMERIN gespeichert sind oder die aus sonstigen Gründen nicht zurückgegeben werden, tritt an die Stelle der Rückgabe das unverzügliche und vollständige Löschen bzw. Vernichten. In solchen Fällen wird der LIZENZNEHMER die vollständige Löschung bzw. Vernichtung auf Verlangen der LIZENZGEBERIN schriftlich bestätigen.
- 16.4 Setzt der LIZENZNEHMER nach Ende der Laufzeit des Vertrages den Gebrauch des LIZENZGEGENSTANDS oder die Nutzung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ungeachtet vorstehender Verpflichtungen fort, so ist damit keine stillschweigende Verlängerung des Vertrages verbunden.

## **17. Übertragbarkeit**

Soweit sich nicht aus dem vorliegenden Vertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung der VERTRAGSPARTEIEN oder im Falle einer etwaigen Gesamtrechtsnachfolge übertragbar. Dieser Vertrag ist auch für etwaige Rechtsnachfolger der VERTRAGSPARTEIEN bindend.

## **18. Textform**

Für diesen Vertrag gilt die Textform (§126b BGB), mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, bedürfen einer textlichen Vereinbarung.

## **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

19.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der LIZENZGEBERIN.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.